

(2) Die Gewährung von Rechtshilfe ist zu versagen, wenn

1. die Erledigung des Ersuchens mit den Grundprinzipien der Staats- und Rechtsordnung der Deutschen Demokratischen Republik unvereinbar ist oder ihre Souveränität, Sicherheit oder anderen wesentlichen Interessen beeinträchtigen könnte;
2. der Gegenstand des Ersuchens nicht in die Zuständigkeit der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik fällt.

(3) Das Rechtshilfeersuchen kann zurückgewiesen werden, wenn der Staat, dessen Gerichte um Rechtshilfe ersuchen, den Gerichten der Deutschen Demokratischen Republik die Gewährung von Rechtshilfe verweigert.

§ 188

Verfahren bei Erledigung von Rechtshilfeersuchen

(1) Die Erledigung von Rechtshilfeersuchen der Gerichte anderer Staaten um Vornahme einzelner Prozeßhandlungen erfolgt nach den Verfahrensvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Ist das Rechtshilfeersuchen nicht in deutscher Sprache abgefaßt oder ist keine Übersetzung in die deutsche Sprache beigefügt, kann seine Erledigung davon abhängig gemacht werden, daß die Prozeßpartei, in deren Interesse die Prozeßhandlung erfolgen soll, einen angemessenen Vorschub für die Anfertigung einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache leistet.

(3) Auf Verlangen des ersuchenden Gerichts können von den Verfahrensvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik abweichende Formen angewandt werden, soweit diese nicht den Rechtsvorschriften oder den Grundprinzipien der Staats- und Rechtsordnung der Deutschen Demokratischen Republik widersprechen.

(4) Zeugen, Sachverständige und Prozeßparteien können auf ausdrückliches Verlangen des ersuchenden Gerichts nach der Vernehmung vereidigt werden. Dabei sind folgende Eidesformeln anzuwenden:

1. für Zeugen und Prozeßparteien:

„Ich schwöre nach bestem Wissen und Gewissen, daß ich in allem, worüber ich vom Gericht befragt worden bin, die volle Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe“;

2. für Sachverständige:

„Ich schwöre, daß ich mein Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben habe“.

§ 189

Zustellung in andere Staaten

(1) Die Zustellung von Schriftstücken in andere Staaten erfolgt nach den Bestimmungen über die Rechtshilfe.²³⁴

(2) Die Zustellung wird durch eine Bestätigung des ersuchten Organs, daß die Zustellung erfolgt sei, nachgewiesen.

(3) Ist die Zustellung in einen anderen Staat vorzunehmen, jedoch nach den Bestimmungen über die Durchführung des Rechtshilfeverkehrs nicht möglich, kann die Mitteilung des zuzustellenden Schriftstücks durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein erfolgen. In diesem Falle genügt zum Nachweis der Zustellung eine dem internationalen Postrecht entsprechende Bestätigung des Postamtes, welches das Schriftstück ausgeliefert hat.

(4) Die Zustellung von Schriftstücken an Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die sich in einem anderen Staat aufhalten, kann durch die diplomatische oder konsularische Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik vorgenommen werden.

§ 190

Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten

(1) Hat eine Prozeßpartei, die ihren Wohnsitz, Aufenthalt oder Sitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik hat, keinen in der Deutschen Demokratischen Republik wohnhaften Prozeßvertreter, kann ihr vom Gericht durch einen nach den Vorschriften des § 189 zuzustellenden Beschluß aufgegeben werden, innerhalb einer angemessenen Frist einen in der Deutschen Demokratischen Republik wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.

(2) Erfolgt innerhalb dieser Frist die Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten nicht, gelten alle weiteren mit eingeschriebenem Brief erfolgenden Zustellungen innerhalb eines Monats seit der Übergabe an die Post als erfolgt, auch wenn ein Zustellungsnachweis nicht vorliegt.

(3) In dem Beschluß ist die Prozeßpartei über die Folgen nach Abs. 2 zu unterrichten.

§ 191

Zustellung für Gerichte anderer Staaten

Die Zustellung von Schriftstücken auf Ersuchen von Gerichten anderer Staaten wird nach den Bestimmungen über die Rechtshilfe ausgeführt, wenn das zuzustellende Schriftstück in deutscher Sprache verfaßt oder eine beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache beigefügt ist. Anderenfalls erfolgt die Zustellung durch das Gericht nach § 40 Abs. 1, sofern der Empfänger zur Annahme bereit ist.

Viertes Kapitel

Urkunden und Entscheidungen aus anderen Staaten

§ 192

Legalisation von Urkunden

Zum Nachweis der Echtheit von Urkunden, die von einem Organ oder einer nach den Rechtsvorschriften eines anderen Staates dazu befugten Person im Rahmen ihrer Zuständigkeit aufgenommen oder ausgestellt oder in der vorgeschriebenen Form ausgefertigt und beglaubigt sind und die im Verfahren vor den Gerichten der Deutschen Demokratischen Republik verwendet werden sollen, kann deren Legalisation gefordert werden.

§ 193

Anerkennung von Entscheidungen

(1) Rechtskräftige Entscheidungen von Gerichten anderer Staaten werden unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik anerkannt.

(2) Die Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn

1. die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik nicht beachtet worden sind;
2. die Zuständigkeit des Gerichts eines anderen Staates entgegen einer nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik wirksamen Vereinbarung über die Zuständigkeit eines Gerichts oder Schiedsgerichts begründet wurde;
3. der unterlegenen Prozeßpartei das rechtliche Gehör infolge von Zustellungsmängeln oder sonstigen Verfahrensverstößen versagt war;
4. eine rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über denselben Anspruch zwischen denselben Prozeßparteien vorliegt;